Verordnung über die Repräsentations- und Reiseentschädigungen der Oberamtspersonen

vom 15.05.2017 (Fassung in Kraft getreten am 01.07.2017)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 20. November 1975 über die Oberamtmänner;

gestützt auf das Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal;

gestützt auf das Gesetz vom 15. Juni 2004 über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Staatsräte, der Oberamtmänner und der Kantonsrichter;

auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

Art. 1 Reiseentschädigung

[1] Den Oberamtspersonen wird gestattet, ihr persönliches Fahrzeug für den Dienstgebrauch zu benützen.

[2] Sie erhalten eine Pauschalentschädigung von jährlich 6500 Franken.

Art. 2 Repräsentationsentschädigung

[1] Die jährliche Repräsentationsentschädigung wird wie folgt festgesetzt:

a) Saanebezirk (Oberamtsperson und Vizeoberamtsperson): Fr. 8550

b) Greyerzbezirk (Oberamtsperson und Vizeoberamtsperson): Fr. 5560

c) Sense-, See-, Glane- und Broyebezirk: Fr. 4900

d) Vivisbachbezirk: Fr. 4200

[2] Die Präsidentin oder der Präsident der Oberamtmännerkonferenz erhält zusätzlich eine jährliche Entschädigung von 1500 Franken.

Art. 3 Überprüfung

[1] Die Beträge nach den Artikeln 1 und 2 werden periodisch, mindestens alle zwei Jahre, überprüft; dabei werden insbesondere die Beträge der Sitzungsgelder, welche die Oberamtspersonen dem Staat zurückerstatten, berücksichtigt.

Art. 4 Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Der Beschluss vom 28. Dezember 1981 über die Besoldung, die Repräsentations- und Reiseentschädigungen der Oberamtmänner (SGF 122.3.21) wird aufgehoben.

Art. 5 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
15.05.2017	Erlass	Grunderlass	01.07.2017	2017_040

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	15.05.2017	01.07.2017	2017_040